

I



Merkblatt kommunale Wappen und Flaggen

(herausgegeben vom Referat II 230 des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern)

Nach dem geltenden Kommunalverfassungsrecht sind die Gemeinden und Landkreise berechtigt, Wappen und Flaggen zu führen, die mit ihrer Geschichte und mit demokratischen Grundsätzen übereinstimmen.

Die Annahme neuer Wappen und Flaggen sowie die Änderung von bestehenden Wappen und Flaggen bedürfen einer Genehmigung des Innenministeriums. Das Genehmigungsverfahren hat das Innenministerium durch eine Verwaltungsvorschrift geregelt (Runderlass des Innenministeriums über die "Genehmigung kommunaler Wappen und Flaggen" vom 17. Januar 1996, Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nummer 5/96 Seite 116).

Gemeinden und Landkreise, die ein eigenes Wappen oder eine eigene Flagge annehmen wollen oder die ihr Wappen oder ihre Flagge ändern wollen, sollten neben dem Runderlass des Innenministeriums auch die nachstehenden Hinweise beachten, um ihr Vorhaben innerhalb kurzer Zeit erfolgreich umsetzen zu können.



Hinweis 1 - Das Wappen

1.1 Der Wappenbegriff

Wappen der Gemeinden und Landkreise (kommunale Wappen) sind farbige, an die mittelalterliche Schutzwaffe Schild gebundene, nach bestimmten Regeln gestaltete und auf die jeweilige juristische Person bezogene bleibende Sinnbilder. Sie sind Kennzeichen der Hoheitsgewalt ihres Trägers (Hoheitszeichen) und zugleich Symbol der kommunalen Selbstverwaltung.

1.2 Verwendung bestimmter Symbole

Durch die Annahme oder Änderung von Wappen darf das Wappenrecht anderer natürlicher oder juristischer Personen nicht beeinträchtigt werden. Es ist daher unzulässig, das Wappen des Bundes, das Wappen eines Bundeslandes oder das Wappen einer anderen Kommune als eigenes Wappen zu benutzen. Wappen aufgelöster Kommunen können von anderen Kommunen nur unter engen Voraussetzungen übernommen werden.

Familienwappen dürfen bei der Gestaltung kommunaler Wappen nur verwandt werden, wenn die führungsberechtigten Mitglieder der betreffenden Familie unwiderruflich zugestimmt haben oder die Familie nachweislich erloschen ist. Informationen über ehemals ortsansässige Geschlechter können u. a. den familiengeschichtlichen Sammlungen der Landesarchive entnommen werden.

1.3 Wappenbestandteile

Unverzichtbarer Bestandteil eines Wappens ist **der** heraldische Schild. Für zeitgemäße Wappendarstellungen kommt eigentlich nur der sog. "spanische" Halbrundschild in Frage (vgl. nebenstehende Abbildung des großen Landeswappens). Er bietet gute Gestaltungsmöglichkeiten und stellt vor allem eine relativ große Fläche für die Unterbringung des Wappenbildes zur Verfügung. Bei älteren Wappen sind daneben "gotische" Dreiecksschilde und Tartschen zulässig.

Das Wappenbild besteht aus **gemeinen Wappenfiguren** (Bildern aus dem Bereich der unbelebten Natur, der Pflanzenwelt, der Tierwelt, der heraldischen Fabelwesen und den menschlichen Tätigkeitsbereichen wie Haushalt, Bauwesen, Landwirtschaft, Kultur) und

Heroldsfiguren (geometrischen Schildteilungen). Buchstaben - vor allem jedoch ganze Wörter - sind als Figuren eines Wappens abzulehnen. Die Verwendung von Figuren des Landeswappens - des mecklenburgischen Stierkopfes, des pommerschen Greifen oder des brandenburgischen Adlers - kann aufgrund der weiten Verbreitung dieser Symbole nur noch in Ausnahmefällen, insbesondere bei Nachweis einer sehr engen geschichtlichen und territorialen Beziehung zu einem oder mehreren der genannten Symbole, zugelassen werden.

Die verwendeten Bilder müssen nach heraldischen Grundsätzen stilisiert werden. Die Darstellung auf dem Wappenschild erfolgt zweidimensional, das heißt, perspektivische Ansichten sind zu vermeiden. Die Figuren sind der Größe des Wappenfeldes oder des Wappenschildes anzupassen. Tatsächliche Farben, Größenverhältnisse und Formen besitzen gegenüber dem Erfordernis einer heraldisch korrekten Darstellungsweise nur eine untergeordnete Bedeutung.

Das Wappen darf mit Figuren nicht überladen werden. Grundsätzlich ist die Wappensymbolik so zu wählen, dass die Figuren im Dienstsiegel der Gemeinde oder des Landkreises noch deutlich zu erkennen sind.

Als Wappenbild ist ein einfaches, allgemeinverständliches Symbol zu wählen, das die besondere Eigenart der jeweiligen Kommune eindeutig kennzeichnet und das Wappen somit von den Wappen anderer Kommunen unverwechselbar abhebt. Bei der Annahme von neuen und bei der Änderung von bestehenden Wappen ist daher stets zu prüfen, welche Eigenarten die Kommune aufweist und welche Symbolik geeignet ist, diese Besonderheiten unter Beachtung des heraldischen Stils überzeugend darzustellen. In Betracht kommen insbesondere historische Sachverhalte, die großen Einfluss auf die Entwicklung der Kommune hatten, Hinweise auf politische und wirtschaftliche Verhältnisse, geographische Eigenarten des Gemeinde- oder Kreisgebiets, volkskundliche Besonderheiten wie bestimmte Gebräuche, Sagen und Trachten, aber auch Besonderheiten aus dem sonstigen Kulturleben der örtlichen Gemeinschaft (zum Beispiel: Schutzpatrone der örtlichen Kirche[n], Naturdenkmale, Kunstwerke). Eine überragende Aussagekraft besitzen die sogenannten "redenden Wappen", die den Ortsnamen in bildhafter Form wiedergeben.

Die Figuren der Wappen können der Vergangenheit oder Gegenwart der Kommunen entlehnt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Erzeugnisse der modernen Produktion (Mähdrescher, Traktoren, Eisenbahnfähren, Hubschrauber, Lastkraftwagen) für die Darstellung in einem Wappen nicht geeignet sind. Bei der Verwendung wirtschaftlicher Symbole sollte außerdem bedacht werden, dass die wirtschaftliche - namentlich die landwirtschaftliche Struktur - in sehr vielen Landgemeinden gleichartig gestaltet ist und dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse in einer bestimmten Region sehr schnell ändern können.

1.4 Regeln der Wappengestaltung

Für die Gestaltung eines Wappens sind die Regeln der historischen Hilfswissenschaft Heraldik (Wappenkunde) maßgeblich. Zu beachten sind insbesondere die Farbregeln. Danach dürfen in einem Wappen im wesentlichen nur vier Farben (Schwarz, Rot, Blau und Grün) sowie zwei Metalle (Gold und Silber) zur Anwendung kommen. Den Metallen Gold und Silber stehen bei der zeichnerischen Darstellung des Wappens die Farben Gelb und Weiß gleich. Ein Metall darf immer nur auf einer Farbe und eine Farbe nur auf einem Metall abgebildet werden. Metalle und Farben sollen sich im Wappen abwechseln. Bei der zeichnerischen Darstellung dürfen mit Ausnahme der menschlichen Hautfarbe auch keine Farbtöne verwendet werden.



Wird das Wappen als Schwarz-Weiß-Darstellung verwendet, treten an die Stelle der Farben heraldische Schraffuren (vgl. nebenstehende Abbildung des Wappens der Hansestadt Wismar;

Beschreibung: "In Silber auf blauem Wellenschildfuß, darin drei (2:1) silberne Fische, die oberen zugewendet, der untere nach links gekehrt, eine nach links schwimmende rote Kogge mit zwei silbernen Streifen längs der Deckslinie, goldbeschlagenem Ruder und goldenem Bugspriet; am Mast eine goldene Tatenkreuzspitze, darunter eine nach links wehende, zweimal von Silber und Rot längsgestreifte Flagge, ein goldener Mastkorb und ein goldener Schild, dieser belegt mit einem herschauenden schwarzen Stierkopf mit silbernen Hörnern, goldener Krone, geöffnetem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und abgerissenem Halsfell, das bogenförmig ausgeschnitten ist und sieben Spitzen zeigt; auf dem Bug der Kogge eine nach links gekehrte widersehende natürliche Möwe.").

Bei der Abbildung des Wappens im Dienstsiegel kann von dieser Regel abgewichen werden, wenn die heraldischen Schraffuren die Erkennbarkeit der gemeinen Wappenfiguren beeinträchtigen (vgl. nebenstehendes Muster). Für jede heraldische Farbe gibt es eine festgelegte heraldische Schraffur. Die senkrechte Schraffur im Muster-Dienstsiegel kennzeichnet z. B. die Farbe Rot.

Auf heraldisches Beiwerk wie Helme, Kronen, Helmdecken, Schildhalter, Halskleinode, Orden, Devisen, Wappenzelte und dergleichen sollte bei der Neuschöpfung von Wappen unbedingt verzichtet werden, da dessen Berücksichtigung mit dem Wesen eines Kommunalwappens nur selten vereinbar ist und im übrigen zur Verringerung der Erkennbarkeit des Wappens führt.

1.5 Die Wappenbeschreibung

Die Festlegung eines Wappens erfolgt nicht durch Verweis auf eine bestimmte zeichnerische Darstellung, sondern einzig und allein durch eine korrekte heraldische Beschreibung (Blasonierung). Es gilt die Regel, dass man ein Wappen nach seiner Beschreibung zeichnen können muss. Andererseits ist jede zeichnerische Darstellung des Wappens richtig, wenn sie der Blasonierung entspricht. Bei der Beschreibung eines Wappens sollte beachtet werden, dass diese grundsätzlich aus der Sicht des Wappenträgers erfolgen muss (Höflichkeitsprinzip). Infolgedessen sind die Seitenangaben in einer Blasonierung für den Wappenbetrachter scheinbar vertauscht (vgl. Beschreibung des Wappens der Hansestadt Wismar).

Hinweis 2 - Die Flagge

2.1 Der Flaggenbegriff

Flaggen sind zunächst farbige Tücher in rechteckiger Form, die der Sichtbarmachung von Symbolen dienen und lose mit einem Mast (auch Stange, Stock, Kreuzstab und dergleichen) verbunden sind. Im Gegensatz zur Fahne gehört die Flagge rechtlich zu den vertretbaren Gegenständen, d. h., Flaggenmast und Flaggentuch bilden keine begriffliche Einheit. Flaggen können daher jederzeit durch gleichaussehende Stücke ersetzt werden.

2.2 Die Regeln der Flaggestaltung

Als Gestaltungsvarianten kommen in der Regel nur die folgenden in Betracht:

- a. Die Farben der Kommune werden in Form geometrischer Figuren (vorwiegend in

- Form waagerechter oder senkrechter Streifen) auf das Flaggentuch aufgebracht.
- b. Die Farben der Kommune werden in Form geometrischer Figuren auf das Flaggentuch aufgebracht und zusätzlich mit dem Wappen der Kommune oder den Figuren des Wappens der Kommune belegt.
 - c. Das Flaggentuch tritt an die Stelle des Wappenschildes und zeigt die Figuren des Gemeinde- oder Landkreiswappens verteilt über die gesamte vorhandene Fläche. Dabei sind die Wappenfiguren und -felder der Form des Flaggentuchs anzupassen.
 - d. Das Wappen der Kommune wird auf ein einfarbiges Flaggentuch aufgelegt. Die Farbe des Tuchs bestimmt sich nach einer Grundfarbe des Wappens.

Bei Gestaltungsvariante b ist jedoch zu beachten, dass es sich bei den Wappenfiguren ausschließlich um gemeine Figuren handeln muss. Andernfalls würden sich die geometrischen Figuren auf dem Flaggentuch mit den Heroldsfiguren (Teilungen) des Wappens überschneiden, die ja dann nicht mehr an die Schildbegrenzung gebunden sind.

Für die Gestaltung kommunaler Flaggen sind die Regeln der historischen Hilfswissenschaft Vexillologie (Flaggenkunde) maßgeblich. Innerhalb des Regelwerks der Vexillologie sind vor allem die heraldischen Farbgelien von Bedeutung.

Die Farben einer Kommune ergeben sich grundsätzlich aus den Hauptfarben ihres Wappens. Ausnahmen sind allenfalls bei Gemeinden denkbar, die in ihrer Geschichte verschiedene Wappen führten, besonderen Herrschaftsverhältnissen unterworfen waren oder bedeutenden Bündnissen (wie z. B. der Hanse) angehörten.

2.3 Verwendung bestimmter Symbole

Das im Hoheitszeichengesetz des Landes festgeschriebene Recht der Kommunen, in den Landesteilen Mecklenburg und Vorpommern zusätzlich zu den Farben des Landes Mecklenburg-Vorpommern auch die traditionellen Farben und Flaggen führen zu dürfen, begründet nicht die Befugnis, die Farben für den Landesteil Mecklenburg (Blau-Gelb-Rot) und die Farben für den Landesteil Vorpommern (Blau-Weiß) wie eigene Farben zu verwenden. Die Farben der Kommunen stehen neben denen des Landes und denen des jeweiligen Landesteils.

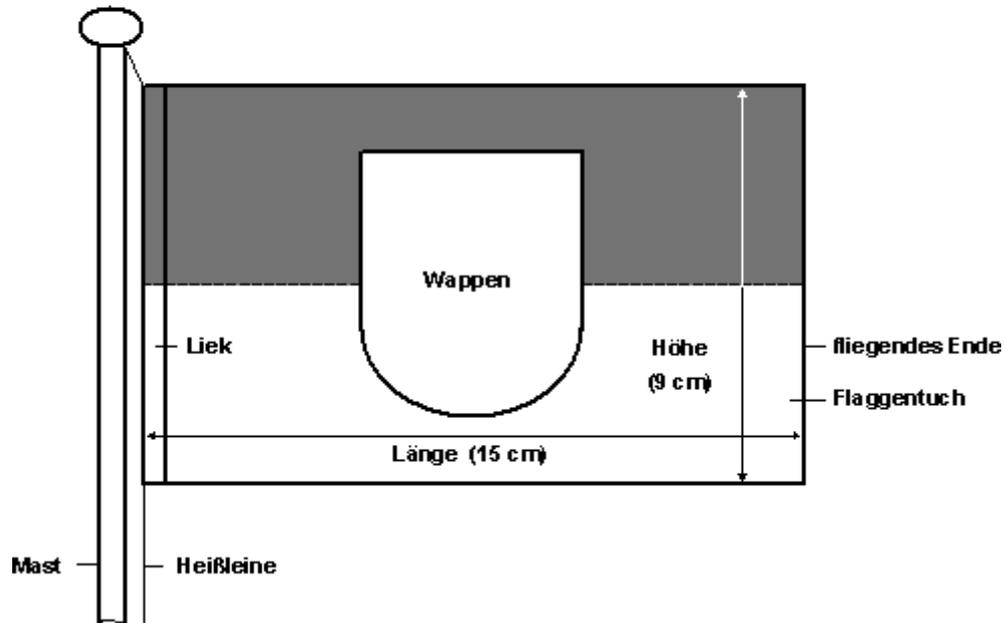
2.4 Formen der Flaggenführung

Flaggen werden in ihrer Grundform mit einer Seite des Flaggentuchs - dem sogenannten Liek - und einer Heißleine an einem Flaggenmast befestigt (vgl. untenstehendes Muster).



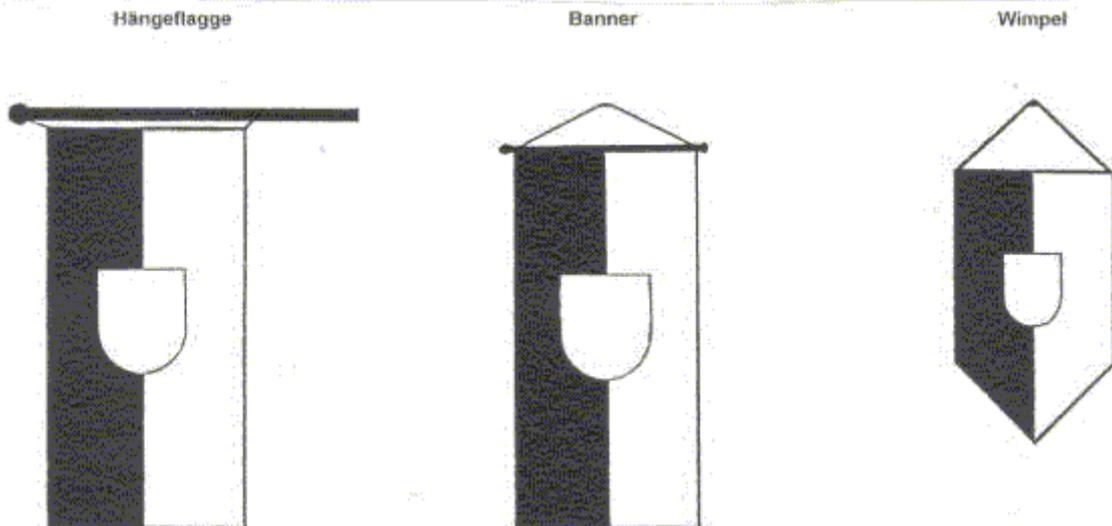
Muster für die Darstellung einer Flagge (Streifenflagge mit Kommunalwappen)

(„Die Flagge ist gleichmäßig längs gebreitet von Schwarz und Weiß; in der Mitte liegt auf jeweils zwei Dritte der Höhe der schwarzen und der weißen Breiten übereinander, das Wappen der Kommune.“)



Als abgeleitete Formen der Flaggenführung kommen im kommunalen Bereich vor allem Hängeflaggen, Banner und Wimpel in Betracht (vgl. nachfolgende Abbildungen).

Die Verwendung dieser Sonderformen ist den Kommunen freigestellt.



Hinweis 3 - Das Verfahren

3.1 Von der Idee zum Entwurf

An der Schaffung von Wappen- und Flaggenentwürfen sollten unbedingt Personen mitwirken, die zumindest über gewisse Grundkenntnisse der Heraldik und Vexillologie verfügen und außerdem mit der geschichtlichen Entwicklung der Gemeinde oder des Landkreises hinreichend vertraut sind. Das bedeutet jedoch nicht, dass nur die Beauftragung von gewerbsmäßig tätigen Heraldikern zu Erfolgen führt. Auch der öffentliche Ideenwettbewerb innerhalb der örtlichen Gemeinschaft kann wertvolle Anregungen für die Wappen- und Flaggestaltung erbringen. Gleichwohl wird den

Beteiligten dringend empfohlen, sich bereits vor der Erstellung eines Wappen- oder Flaggenentwurfs mit dem für Landesarchiv in Verbindung zu setzen und sich beraten zu lassen. Es ist gern bereit, den Kommunen die vorhandenen historischen Unterlagen zugänglich zu machen und sie bei der Herleitung der Wappen- und Flaggenentwürfe fachlich zu betreuen. In Bezug auf die künstlerische Ausgestaltung der Entwürfe obliegt es dem Landesarchiv allerdings nur, sachkundige Ansprechpartner zu benennen, mit denen sich die Kommunen bei Bedarf in Verbindung setzen können. Das Archiv ist wie folgt zu erreichen:

Landeshauptarchiv Schwerin
Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Telefon: 0385 58879431
Telefax: 0385 58879412

3.2 Die Annahme bzw. Änderung

Die Annahme und die Änderung von Wappen und Flaggen an sich erfolgen durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Kreistages. Inhalt des Beschlusses muss ein bestimmtes Wappen oder eine bestimmte Flagge sein. Das Wappen oder die Flagge ist in dem Beschluss durch eine fachlich korrekte Beschreibung eindeutig zu kennzeichnen.

3.3 Das Genehmigungsverfahren

Die Annahme oder Änderung von Wappen und Flaggen ist nur dann rechtswirksam, wenn sie vom Innenministerium genehmigt wird. Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist im übrigen nicht nur das Wappen oder die Flagge selbst. Es wird auch geprüft, ob der Beschluss der Gemeindevertretung bzw. des Kreistages ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Folgende Unterlagen werden im Falle der Annahme oder Änderung eines Wappens benötigt:

- a. eine beglaubigte Abschrift des Annahme- oder Änderungsbeschlusses der Gemeindevertretung bzw. des Kreistages,
- b. vier farbige, in allen Einzelheiten ausgeführte Abbildungen des Wappens auf festem Papier im Format DIN A 4 (die Abmessungen des Wappenschildes sollen hierbei etwa 18 x 22 Zentimeter betragen),
- c. eine Schwarz-Weiß-Abbildung des Wappens auf Papier, die sich zur Darstellung im Dienstsiegel eignet (die Abmessungen des Wappenschildes sollen hierbei etwa 2 x 3 Zentimeter betragen),
- d. eine Begründung für die Wahl der Wappenfiguren,
- e. Angaben zum Entwurfsverfasser (Name, Vorname und Wohnsitz).

Bei der Annahme oder Änderung von Flaggen müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- a. eine beglaubigte Abschrift des Annahme- oder Änderungsbeschlusses der Gemeindevertretung oder des Kreistages,
- b. drei farbige, in allen Einzelheiten ausgeführte Abbildungen der Flagge auf festem Papier im Format DIN A 4 (die Abmessungen des Flaggentuchs sollen hierbei etwa 15 x 9 Zentimeter betragen),
- c. eine Begründung für die Gestaltung der Flagge,
- d. Angaben zum Entwurfsverfasser (Name, Vorname und Wohnsitz).

Kreisangehörige Gemeinden legen ihre Anträge der unteren Rechtsaufsichtsbehörde mit

der Bitte um Weiterleitung vor. Die kreisfreien Städte und die Landkreise übersenden ihre Anträge direkt dem

Innenministerium
Mecklenburg-Vorpommern
- Referat II 230 -
19048 Schwerin.

Ergibt die Prüfung des Beschlusses und die Begutachtung des Wappens bzw. der Flagge keine Beanstandungen, wird die Genehmigung erteilt.

3.4 Die Wappenregistrierung

Ein Exemplar der zeichnerischen Darstellung der genehmigten Wappen und Flaggen wird bei dem örtlich zuständigen Landesarchiv hinterlegt. Beim Landeshauptarchiv in Schwerin werden darüber hinaus auch alle genehmigten Wappen und Flaggen der vorpommerschen Gemeinden und Landkreise hinterlegt.

Zugleich wird jedes genehmigte Wappen in die amtliche Wappensammlung des Landes aufgenommen. Diese sog. "Wappenrolle des Landes Mecklenburg-Vorpommern" dient nicht nur der heraldisch-wissenschaftlichen Forschung. Sie unterstützt auch den Schutz der Gemeinde- und Landkreiswappen vor unbefugter Benutzung und hilft außerdem dabei, die heraldische Einmaligkeit kommunaler Wappen zu wahren.

Hinweis 4 - Zum Geleit

Die vorstehend beschriebenen Grundsätze mögen ungewöhnlich und das aufgezeigte Verfahren kompliziert erscheinen. Gleichwohl ist die Beachtung der Grundsätze und die Einhaltung des Verfahrens notwendig, um dem historisch gewachsenen Verständnis in Bezug auf Wappen und Flaggen gerecht werden zu können. In unserem Land besitzt das Führen von Wappen und Flaggen eine lange und bewährte Tradition. Zahlreiche Städte Mecklenburgs und Vorpommerns verfügen über Wappen, deren Figuren vor vielen Jahrhunderten in Gebrauch genommen wurden und die bis heute noch nichts von ihrer Symbolwirkung verloren haben. Die herausragende Bedeutung und die große Beständigkeit der Wappen und Flaggen ist nicht zuletzt auf die konsequente Einhaltung der besonderen Gestaltungsgrundsätze zurückzuführen. Die Kommunen des Landes sind insoweit aufgerufen, einen Beitrag zur Erhaltung und Vergrößerung der heraldischen Traditionen unseres Landes zu leisten.